Bundesrat Drucksache **328/1/98**

18.05.98

Empfehlungen

der Ausschüsse

VP - In - R

zu **Punkt ...** der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. Zu Artikel 3 Nr. 01 -neu- und Nr. 02 - neu - (§ 1 Abs. 2 BKatV)

In Artikel 3 sind vor Nummer 1 folgende Nummern 01-neu- und 02 -neu- einzufügen:

'01. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter "Nummern 68.1 und 68.2" durch die Wörter "Nummern 68.1 , 68.2, 70.1 und 70.2" ersetzt.

02. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter "Nummern 68, 68.1 und 68.2" durch die Wörter "Nummern 68, 68.1, 68.2, 70, 70.1 und 70.2" ersetzt.'

Als Folge

sind in Artikel 3 in der Eingangsformel die Wörter

"Anlage zu § 1 Abs. 1 der" zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die für Verstöße gegen das Drogenverbot eingeführten Regelfahrverbote des Bußgeldkataloges.

Ausgeliefert am 19. MAI 1998

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

VP In 2. Zu Artikel 3 Nr. 9 (Lfd. Nr. 64d - neu - BKat)

In Artikel 3 Nr. 9 ist nach lfd. Nr. 64c folgende Nummer 64d - neu - anzufügen:

"64d	Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene amtliche oder rote Kennzeichen oder das Kurzzeitkennzeichen fehlte	§ 18 Abs. 4 Satz 1, 2 § 28 Abs. 1 Satz 3 § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, auch i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 § 69a Abs. 2 Nr. 4	80"

Als Folge ist

die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. Die bisherige Nummer 64a wird Nummer 64e.".

Begründung:

Die Änderung stellt sicher, daß die vom Bundesrat am 08.05.98 für diesen Tatbestand beschlossene Regelgeldbuße in Höhe von 80 DM auch beim Fahren ohne das mit der 27. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingeführte Kurzzeitkennzeichen gilt.

VP 3. Zu Artikel 3 nach Nummer 11 (Lfd. Nr. 68 BKat)

In Artikel 3 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a - neu - anzufügen:

'11a. Nummer 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Tatbestandsspalte wird wie folgt gefaßt:

"Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt".

b) Die StVG-Spalte wird wie folgt gefaßt:

"§ 24 a Abs. 1 Nr. 1"'

...

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Änderung paßt den Tatbestand an die in das Straßenverkehrsgesetz aufgenommene Atemalkoholkonzentration, die der 0,8-Promille-Grenze entspricht, an (BGBl. I 1998, S.795). Für den Wiederholungsfall gilt folgendes: Der Wiederholungsfall nach Nummern 68.1 und 68.2 BKat liegt auch vor, wenn mit der Vortat gegen die 0,5-Promille-Grenze oder das Drogenverbot verstoßen wurde. Das ist sachgerecht, weil der Gesetzgeber die Sanktion für die eingeführte 0,5-Promille-Grenze zwar lediglich als weniger einschneidenden Denkzettel verstanden wissen wollte, so daß auch die wiederholte Zuwiderhandlung im Bereich zwischen 0,5 und 0,8 Promille in der Regel nicht höher als mit dem gesetzlich bestimmten Regelsatz geahndet werden kann. Derjenige, der diese Vorschrift bereits mißachtet hat und trotz des Denkzettels danach gegen die 0,8-Promille-Grenze verstößt, hat aber - ebenso wie der andere, der schon im ersten Fall die 0,8-Promille-Grenze mißachtet und hierfür einschneidende, entsprechend höhere Sanktionen erhalten hat - bewiesen, daß es ihm an der nötigen Rechtstreue ermangelt.

Das gleiche gilt für Personen, die zunächst unter Wirkung von Drogen und dann unter Verstoß gegen die 0,8-Promille-Grenze Kraftfahrzeuge führen sowie umgekehrt für diejenigen, die zunächst gegen die 0,8-Promille-Grenze und anschließend gegen die Drogenregelung verstoßen haben (vgl. Nr. 70 BKat).

Das Zusammenwirken der Nummern 68, 69 und 70 BKat führt mit Blick auf die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber der 0,5-Promille-Grenze eingeräumt hat ("Schuß vor den Bug"), dazu, daß derjenige, der zunächst gegen die 0,5-Promille-Grenze verstößt und danach entweder die 0,8-Promille-Grenze oder das Drogenverbot mißachtet, bei der Sanktionszumessung als Wiederholungstäter behandelt wird. Das folgt den vorstehenden Überlegungen zur mangelnden rechtstreuen Gesinnung. Bei demjenigen, der zunächst gegen das Drogenverbot oder gegen die 0,8-Promille-Grenze und danach gegen die 0,5-Promille-Grenze verstößt, fällt dies für die Sanktionshöhe dagegen nicht - jedenfalls nicht von vornherein nach dem Bußgeldkatalog - ins Gewicht. Denn aus dem nachfolgenden weniger bedeutsamen Verstoß kann nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß die vorangegangene Ahndung ihr Ziel verfehlt hat. Es mag Fälle geben, die - insbesondere bei deutlicher Überschreitung der 0,5-Promille-Grenze - eine andere Beurteilung nahelegen. Diese können aber außerhalb des Regelfalles im Rahmen der Einzelfallwürdigung sachgerecht behandelt werden.

VP 4. Zu Artikel 3 nach Nummer 11a - neu - (Lfd. Nr. 69 neu - BKat)

In Artikel 3 ist nach Nummer 11a - neu - folgende Nummer 11b - neu - anzufügen:

'11b. Nach Nummer 68.2 wird folgende Nummer 69 angefügt:

...

(noch Ziff. 4)

"69	0,5 Promille-Grenze Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l bis weniger als 0,4mg/l oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille bis weniger als 0,8 Promille oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.	§ 24a Abs. 1 Nr. 2	200"'

Begründung:

Der neue Tatbestand übernimmt den für die 0,5-Promille-Grenze bereits gesetzlich bestimmten Bußgeldregelsatz von 200 DM für fahrlässige Begehung in den Bußgeldkatalog. Die nochmalige und deklaratorische Erwähnung im Katalog ist für die Praxis der Bußgeldbehörden nötig und kommt den Interessen der Kraftfahrer an einem möglichst leicht durchschaubaren Ahndungssystem entgegen. Denn nachdem der Bußgeldkatalog die häufigsten und wesentlichsten Verkehrsverstöße enthält, besteht die Erwartung, dort auch den Bußgeldregelsatz für den Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze vorzufinden. Daß der Gesetzgeber die Regelung unmittelbar im Straßenverkehrsgesetz getroffen hat, sollte nicht zu Lasten der bewährten Transparenz des Ahndungssystems gehen.

VP 5. Zu Artikel 3 nach Nummer 11b - neu - (Lfd. Nr. 70 - neu -, 70.1 - neu - und 70.2 - neu - BKat)

In Artikel 3 ist nach Nummer 11b - neu - folgende Nummer 11c - neu - anzufügen:

'11c. Nach Nummer 69 werden folgende Nummern angefügt:

"70	Berauschende Mittel Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	§ 24a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3	500 Fahrverbot 1 Monat
70.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung		1000 Fahrverbot 3 Monate
70.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1500 Fahrverbot 3 Monate"

...

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Aufnahme von Bußgeldregelsätzen und Bestimmung der Dauer des Regelfahrverbotes bei Zuwiderhandlungen gegen das Drogenverbot. Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist allgemein gesehen im Hinblick auf Schwere und Bedeutung mit den Verstößen gegen die 0,8-Promille-Grenze vergleichbar, wofür auch die vom Gesetz selbst in § 24a Abs. 4 Satz 1 StVG festgelegte gemeinsame Bußgeldobergrenze von 3.000 DM spricht.

VP 6. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

Inkraftreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 3 Nr. 01, 02 und 11c am (Einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) 1998 in Kraft.

Artikel 3 Nr. 01, 02 und 11c treten am (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes - BGBl. I 1998, S. 810) in Kraft."

Begründung:

Anpassung der Inkrafttretensvorschrift an die Änderungen.

B

7. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.